



# Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf

Sonderausgabe

Ausgabe 31. Juli 2019

Freiexemplar

## **DANKE Frau März!**

Nach sage und schreibe 42 Jahren im Schuldienst wurde Karin März am letzten Schultag in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Kinder, Eltern, Kolleginnen und Erzieher dankten Frau März für ihre Arbeit, die sie stets mit ganz viel Hingabe und Einfühlungsvermögen geleistet hat. Generationen von kleinen Gornsdorfern hat sie nicht nur Wissen vermittelt und Begabungen gefördert, sondern hat bei ihnen insbesondere auch die Liebe zur Musik, zum Singen und Musizieren geweckt. Doch nicht nur im Schulbereich war Frau März aktiv, sondern sie wirkte auch an der Ausgestaltung vieler gemeindlicher Feste und Feierlichkeiten mit. Keine Frage also, dass sich auch die Gemeinde in die Reihe der Danksagenden eingereiht hat.

Wir wünschen Frau März, dass sie den nun vor ihr liegenden Lebensabschnitt in vollen Zügen genießen kann, dass sie Zeit für viele schöne Dinge findet, die vielleicht bisher etwas zu kurz gekommen sind und dass sie sich stets bester Gesundheit erfreuen kann.



## **DANKE Frau Löser!**

Ebenfalls am letzten Schultag hat sich auch die Schulleiterin Frau Grit Löser aus unserer Grundschule verabschiedet. Auch bei ihr haben sich alle Anwesenden ganz herzlich bedankt für die Kraft und die Energie, die sie – neben der Leitung der Burkhardtsdorfer Grundschule – in den letzten beiden Jahren in unsere Einrichtung investiert und den Schulbetrieb somit ohne große bzw. bemerkenswerte Einschränkungen abgesichert hat. Wir bedauern ihre Entscheidung, können diese jedoch verstehen, da die Leitung von 2 Schulen durch eine Person auf Dauer einen gewaltigen Kraftakt darstellt. Wir wünschen Frau Löser alles erdenklich Gute und weiterhin viel Spaß und Erfolg bei der Arbeit mit den Kindern. Leider konnte die Stelle in unserer Schule noch nicht separat besetzt werden, sondern es wird vorerst wieder eine Doppellösung geben. Durch das zuständige Landesamt für Schule und Bildung wurde uns mitgeteilt, dass die Schulleiterin der Grundschule Jahnsdorf ab 01.08.2019 zusätzlich zu dieser Einrichtung die Leitung unserer Grundschule übertragen bekommen hat.



Andrea Arnold  
Bürgermeisterin

## **Besuch in der Gornsdorfer Grundschule**

Zahlreiche Gäste haben unsere Grundschule in den vergangenen zwei Jahren bereits besucht und waren begeistert. So auch Sören Pellmann, der seit 2017 für die Partei DIE LINKE im Bundestag sitzt. Im Beisein der Fraktionsvorsitzenden der LINKEN im Gemeinderat Gornsdorf, Dr. Barbara Drechsel und der Direktkandidatin für die Landtagswahl Susann Schöniger besichtigte er die Einrichtung am 04.07.2019. Pellmann, der selbst Grundschullehramt studiert hat, war von dem modernen Bau, den hellen Räumlichkeiten und der Lage mit Blick ins Grüne durchaus angetan. Es könne kaum bessere Lern- und Arbeitsbedingungen geben.

(Foto: Gemeinde Gornsdorf)



vnr: Susann Schöniger, Sören Pellmann, Andrea Arnold, Dr. Barbara Drechsel

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft

## ■ Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 01. September 2019

#### 1. Auslegung Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde GORNSDORF** wird in der Zeit vom **12. bis 16. August 2019** - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der:



**Gemeinde Burkhardtsdorf,  
Bürgerservice/Briefwahlstelle,  
Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 2. Einspruch / Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist und den unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 16. August 2019 bis 12:00 Uhr** bei der



**Gemeinde Burkhardtsdorf,  
Bürgerservice / Briefwahlstelle,  
Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

#### 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des **Wahlkreises 13 – Erzgebirge 1** oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

#### 5. Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheins

##### 5.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung bis zum 11.08.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung bis zum 16.08.2019 versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019, 16:00 Uhr** mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch) sowie schriftlich, bei der



**Gemeinde Burkhardtsdorf,  
Bürgerservice / Briefwahlstelle,  
Hauptstr. 92, 09390 Gornsdorf**

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 13:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, **12:00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 13:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss mittels schriftlicher Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Wahlunterlagen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass der Wahlbrief **dort am Wahltag bis spätestens 16:00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

## 7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

- 7.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 16 und 19 der Landeswahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 17 Abs. 2 des Sächsischen Wahlgesetzes und der §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen (§ 23 Abs. 1 Satz 6, § 24 Abs. 6 Landeswahlordnung).
- c) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Abs. 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Abs. 8 Satz 1 Landeswahlordnung sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Abs. 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

- 7.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 7.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter Alexander Krauß, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Tel. 03721/2606-0, post@akrauss.de.
- 7.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter im Landratsamt Erzgebirgskreis, Dietmar Bastian, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz.
- 7.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse ungültiger Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 78 Abs.3 Landeswahlordnung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
- 7.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
  - auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Art.16 DSGVO)
  - auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
  - auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO).
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Abs.1 Sächsisches Wahlgesetz i. V. m. § 18 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
- 7.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burkhardtsdorf, 23.07.2019



Probst  
Bürgermeister



### Impressum

#### Herausgeber:

Gemeindeamt Gornsdorf

Hauptstraße 83 | 09390 Gornsdorf

Telefon: 03721 2606912

Fax: 03721 2606230

E-Mail: gemeindeamt@gornsdorf.de

#### Erscheinungshinweis:

Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf – erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an die Haushalte in Gornsdorf verteilt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

#### Verteilung:

Gemeinde Gornsdorf

#### Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG

Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau/OT Ottendorf

Telefon: 037208/876100, Fax: 037208/876299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

**Die nächsten  
Gornsdorfer Nachrichten  
erscheinen am  
25. September 2019.**

**Redaktionsschluss  
ist der 6. September 2019.**

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft,  
hier für die Gemeinde Gornsdorf

## ■ Wahlbekanntmachung

- Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. statt.** Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde Gornsdorf ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

<b>08</b>	Am Andreasberg, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, August-Bebel-Straße, August-Uhlmann-Straße, Bachgasse, Badstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Clara-Zetkin-Straße, Fabrikstraße, Franz-Mehring-Straße, Gelenauer Weg, Hauptstraße Nr. 109-164, Heinrich-Heine-Straße, Hormersdorfer Straße, Schillerstraße, Waldstraße, Zu den Teichen	Volkshaus Gornsdorf Am Andreasberg 5 09390 Gornsdorf	
<b>09</b>	Am Eichenberg, Am Hang, An der Kirche, Brückenweg, Burkhardtsdorfer Straße, Feldstraße, Freiligrathstraße, Gartenstraße, Goethestraße, Hauptstraße Nr. 1-106, Hohe Straße, Kurze Straße, Meinersdorfer Straße, Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Oststraße, Sonnenstraße, Thalheimer Straße, Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Wiesengrund, Wiesenweg	Grundschule Gornsdorf Hauptstraße 78a 09390 Gornsdorf	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum vom 22. Juli 2019 bis zum **11. August 2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rohstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf zur Einsichtnahme aus. Die Gemeinde Auerbach verfügt über keine barrierefrei zugänglichen Wahllokale.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 01.09.2019 um 16:00 Uhr im Gemeindeamt (Sitzungssaal), Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf zusammen.

### 3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt **seine Direktstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und

**seine Listenstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

### 4. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 5. Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises **oder**
- **durch Briefwahl teilnehmen.**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel einen amtlichen grünen Wahlumschlag und einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

### 6. Sonstige Vorschriften

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burkhardtsdorf, 23.07.2019



Probst  
Bürgermeister

